

**Schriften zum Prozessrecht**

---

**Band 279**

**Die Urteilsverkündungsfrist im  
strafrechtlichen Revisionsverfahren**

**Eine Untersuchung der §§ 356, 268 III 2 StPO  
vor dem Hintergrund der Entscheidung RGSt 27, 116**

**Von**

**Oliver Nißing**



**Duncker & Humblot · Berlin**

OLIVER NIBING

Die Urteilsverkündungsfrist im  
strafrechtlichen Revisionsverfahren

Schriften zum Prozessrecht

Band 279

# Die Urteilsverkündungsfrist im strafrechtlichen Revisionsverfahren

Eine Untersuchung der §§ 356, 268 III 2 StPO  
vor dem Hintergrund der Entscheidung RGSt 27, 116

Von

Oliver Nißing



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld hat diese Arbeit  
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 978-3-428-18330-2 (Print)

ISBN 978-3-428-58330-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie – Denen, die sind, waren und sein werden*



## Vorwort

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld hat diese Arbeit im Wintersemester 2020/2021 als Dissertation angenommen. Die Arbeit befindet sich von der Sach- und Rechtslage her im Wesentlichen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Abgabe Anfang Juni 2020. Dennoch kam es zu einigen kleineren Veränderungen. Dabei handelt es sich zum einen um die Anregungen aus den Gutachten, die ich gerne aufgenommen habe, zum anderen konnte vor der Drucklegung auch noch eine anstehende Änderung der Rechtslage berücksichtigt werden. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und der Änderung weiterer Vorschriften ist geplant, die hier gegenständliche Urteilsverkündungsfrist von elf Tagen auf zwei Wochen zu verlängern. Berücksichtigt wurde in den Ausführungen diejenige Rechtsänderung, wie sie nach dem Regierungsentwurf vom 21.01.2021 geplant ist; insofern ist beim Lesen der Arbeit zu beachten, ob dieser Entwurf auch in dieser Form schließlich Gesetz wurde.

Am Ende mag zwar nur ein Name sichtbar auf der Arbeit stehen. Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies letztlich das Werk einer Vielzahl von Menschen ist, welche mir über die Zeit der Schaffung zur Seite stand und die Fertigstellung ermöglicht hat. All diesen Menschen möchte ich hiermit aufrichtig danken. Gerade in Zeiten wie denen der COVID-19-Pandemie zeigt sich die Wichtigkeit menschlichen Rückhalts.

Meinem Doktorvater, Prof. Dr. Stephan Barton, gilt dabei mein erster und ganz besonderer Dank. Er gab mir nicht bloß die Möglichkeit diese Arbeit zu schreiben und betreute sie, sondern er gab stets Raum zur eigenen Entwicklung und war mir über die vielen Jahre, die mein Werdegang uns nun miteinander verbindet, immer ein guter Mentor, dessen Ratschläge und Weisheiten ich gerne aufgegriffen und beachtet habe. Sein Wirken hat mich hierbei nicht nur wissenschaftlich, sondern vor allem menschlich geprägt.

Des Weiteren möchte ich Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M. herzlich für dessen Unterstützung bei diesem Projekt danken. Zuvorderst selbstverständlich für die Bereitschaft, das Zweitgutachten zur Arbeit zu erstatten. Aber bereits vor Übernahme dieser Aufgabe stand er schon mit vielen Gesprächen zur Seite, die gerade in den schwierigen Phasen der Arbeit Licht ins Dunkle brachten – dieser Unterstützung und Hilfe messe ich persönlich sogar eine noch viel größere Bedeutung bei.

Natürlich gilt großer Dank auch meiner Familie in nah und fern, der diese Arbeit gewidmet ist. Beginnen möchte ich bei meinen Eltern und ihnen danken für ihre bedingungslose Liebe, Geduld und Unterstützung – nicht nur bei diesem Projekt.



Gleiches gilt für meinen Bruder und seine Familie. Großen Dank will ich an dieser Stelle auch meinen Tanten und meinem Onkel für den Rückhalt aussprechen, den sie mir all die Jahre gegeben haben, wie mit den vielen aufbauenden und stützenden Gesprächen oder die Zerstreuung auf andere Weise, die sie mir auf dem langen Weg gegeben haben, wenn das Leben mal die eine oder andere Herausforderung bot. Danken will ich auch meinen Cousins und Cousins dafür, dass sie und ihre Familien mir stets Halt gegeben und Freude bereitet haben.

Dank gilt auch meinen Freundinnen und Freunden, die für mich mehr wie ein Teil der eigenen Familie sind. Sie haben mir mein Leben da einfacher gestaltet, wo ich es mir selbst vielleicht mal unnötig kompliziert gemacht habe, und waren mir auf dem Weg eine seelische Stütze. Jede und jeder auf ihre und seine ganz eigene, unersetzliche Art. Ich bin dankbar dafür, dass sie mit mir diesen Teil des Lebenswegs gegangen sind und hoffe, dass wir den Weg auch lange weiter gemeinsam gehen werden.

Hierneben möchte ich den Teams an den Lehrstühlen von Prof. Dr. Stephan Barton sowie Prof. Dr. Anne Sanders, Mag. Jur. (Oxford) und nicht zuletzt dem gesamten Team von der akademischen Studienberatung „richtig einsteigen.“ Dank aussprechen. Stellvertretend für die vielen Mitgliedern dieser Teams seien besonders genannt Gina Rabea Rolfes und Marc-Arno Scheuß. Sie und die anderen haben mir über die Jahre bei der Arbeit und außerhalb dieser viel Freude und Abwechslung bereitet und die Zeit an der Universität Bielefeld unvergesslich gestaltet und mir dort ein Zuhause gegeben.

Zum Abschluss – aber keinesfalls zuletzt – möchte ich noch zwei ganz besonderen Menschen dafür danken, dass sich unsere Wege kreuzten.

Beginnen will ich bei Anne-Christina Hilbring, mit der ich im Team der akademischen Studienberatung von „richtig einsteigen.“ einerseits vielen Studierenden bei Studienproblemen oder sonstigen Problemen des Lebens behilflich sein konnte, andererseits hat sie für mich immer ein offenes Ohr gehabt. Gerade in der turbulenten Zeit des Abschlusses der Arbeit während der Anfänge der COVID-19-Pandemie, als die Welt zusammenzubrechen schien, hielt sie mir den Rücken von der einen oder anderen Arbeit frei, die im Projekt reinkam. So trug auch sie zum Gelingen dieses Projekts bei. Hierfür gilt mein Dank, aber vor allem für die Freundschaft.

Und schließlich muss und will ich an dieser Stelle Prof. Dr. Anne Sanders, Mag. Jur. (Oxford) ganz herzlich für alles danken, was sie mir ermöglicht hat. Nicht nur gab sie mir an ihrem Lehrstuhl eine neue Heimat, nachdem Prof. Dr. Stephan Barton pensioniert wurde, sondern sie gab mir die Chance, diese Arbeit auch an der Universität Bielefeld abzuschließen. Ihre menschliche Art hat die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Lehrstuhl und mich in unserem wissenschaftlichen Werdengang stets ermutigt und sie hat unsere und meine Potentiale gesehen und gefördert sowie Perspektiven aufgezeigt. Sie ist ein Vorbild in jederlei Hinsicht für ihr Team sowie für ihre Studierenden und sie ist eine Bereicherung für die Rechtswissenschaft.

# Inhaltsverzeichnis

## *Erstes Kapitel*

<b>Einführung</b>	19
A. Einleitung	19
B. Forschungsgegenstand und Forschungsstand	22
C. Erkenntnisinteresse und Vorgehen der Bearbeitung	24
D. Kurz: Zum Fristenbegriff	27

## *Zweites Kapitel*

<b>Normativer Inhalt der Vorschriften</b>	31
A. Auslegung der Vorschrift des § 356 StPO im Hinblick auf die Urteilsverkündungsfrist und im Kontext von RGSt 27, 116	31
I. Grundlagen	32
1. Bestandsaufnahme: Die Entscheidung RGSt 27, 116	32
a) Das methodische Vorgehen des Reichsgerichts	33
b) Analyse, Fragen und Angriffspunkte	36
2. Zu den Koordinaten der Auslegung – Eine Positionierung	39
a) Gegenstand der Auslegung: Zwischen objektiver und subjektiver Auslegungstheorie	43
aa) Zum Streitstand	45
(1) Die objektive Auslegungstheorie	47
(2) Die subjektive Auslegungstheorie	49
(3) Vermittelnde Ansichten	50
(4) Das Für und Wider	50
(a) Das „hermeneutische Argument“	51
(b) Das „Formargument“ bzw. „Willensargument“	52
(c) Das „Vertrauensargument“	54
(d) Das „Ergänzungsargument“ oder „Rechtsfortbildungsargument“	55
bb) Stellungnahme	57
b) Zu den Problemen der Auslegungsmittel	59
aa) Exkurs: Lösungssuche bei den Ursprüngen des Auslegungskanons	61

bb) Schlussfolgerungen	65
c) Konsequenzen für die Bearbeitung	66
II. Die Auslegung im Einzelnen	69
1. Auslegung nach dem Wortlaut	70
a) Subjekt des Normsatzes – „Die Verkündung des Urteils“ als Verweisungsgegenstand	72
b) Prädikat des Normsatzes – „erfolgt“	72
c) Objekt des Normsatzes – „nach Maßgabe des § 268“ als Rechtsfolge	74
d) Ergebnis zur Wortlautauslegung	77
2. Systematische Auslegung	80
a) Zur Systemfrage des inneren Systems	81
aa) Systembegriff: Hin zu einem teleologischen Systemverständnis	81
bb) Koordinaten des teleologischen Systems	84
(1) Systembeziehung	84
(2) Die Rolle der Prinzipien im System	86
(a) Die Ansicht nach Canaris/Larenz	86
(b) Die Ansätze nach Alexy und seiner Prinzipientheorie	88
(3) Prinzipiengewinnung	90
(4) Systemeigenschaften: Offenheit und Beweglichkeit	91
cc) Parameter für die weitere Auslegung	93
b) Äußere Systematik des § 356 StPO	96
aa) Die äußere Systematik innerhalb der StPO	96
bb) Die äußere Systematik im weiteren normativen Gefüge	100
(1) Zusammenhang mit weiteren Bundesgesetzen	100
(2) Bezug zum Verfassungsrecht	102
(3) Völkerrechtliche Bezüge	103
(a) Europarecht: EMRK und EU-GRCh	103
(b) Weiteres Völkerrecht: AEMR und IPbPR	105
cc) Schlussfolgerungen	107
c) Innere Systematik des § 356 StPO und Systembildung	110
aa) Zu den Prinzipien der Hauptverhandlung	111
(1) Öffentlichkeit	111
(2) Mündlichkeit und Unmittelbarkeit	114
(3) Konzentration und Beschleunigungsgrundsatz	117
(4) Weitere Prinzipien	123
(a) Persönlichkeitsschutz	123
(b) Schriftlichkeitsprinzip der Revisionshauptverhandlung?	124
(5) Zusammenfassung	130
bb) Systembildung	130
d) Ergebnis zur systematischen Auslegung	135

3. Historisch-genetische Auslegung	136
a) Vom Entwurf bis zur Verkündung	138
aa) Zum historischen Kontext	139
bb) Vom Entwurf einer RStPO im Bundesrat bis zur Beratung im Reichstag	140
cc) Erkenntnisse aus den Motiven und Beratungen zum Entwurf – Von der Reichstagsvorlage bis zur Verkündung	143
(1) Bedeutung der Konzentrationsmaxime	145
(2) Verständnis von der Revisionshauptverhandlung	147
(3) Die Entwicklung des § 226 RStPO-E im Verhältnis zu § 191 RStPO-E	150
(4) Die Entwicklung des § 396 RStPO	158
dd) Zwischenergebnis zur historisch-genetischen Auslegung	161
b) Die weiteren Entwicklungen nach 1879	163
aa) Die Veränderung der Frist des § 268 III 2 StPO	166
(1) Von „spätestens mit Ablauf einer Woche“ zu „spätestens am vierten Tage“ – Die Änderung durch das Vereinheitlichungsgesetz (1950)	166
(2) Von „spätestens am vierten Tage“ zu „spätestens am elften Tage“ – Die Änderung durch das 1. StVRG (1974)	168
(3) Von „spätestens am elften Tage“ zu „spätestens zwei Wochen“? – Die zu erwartende Änderung durch das Gesetz zur Fortentwicklung der StPO und zur Änderung weiterer Vorschriften (2021)	170
bb) Blick auf die Veränderung der Frist des § 229 StPO	172
cc) Schlüsse aus dem Vergleich der Unterbrechungs- und Verkündungsfrist	173
c) Ergebnis zur historisch-genetischen Auslegung	176
4. Teleologische Auslegung?	178
a) Reflektionen zum hiesigen Fall	180
b) Ergebnis in Bezug auf eine teleologische Auslegung	184
5. Gesamtwürdigung der Auslegungsmittel	185
6. Anwendbarkeit der ursprünglichen gesetzgeberischen Vorstellung	187
III. Zwischenergebnis	188
B. Zur Möglichkeit einer teleologischen Reduktion des § 356 StPO	189
C. Fazit	191

*Drittes Kapitel*

**Statistische Fallzahlen** 193

A. Datengrundlage	193
B. Vorgehen	194

C. Auswertung	197
I. Daten zum 1. Strafsenat	200
II. Daten zum 2. Strafsenat	201
III. Daten zum 3. Strafsenat	202
IV. Daten zum 4. Strafsenat	203
V. Daten zum 5. Strafsenat	204
VI. Gesamtbetrachtung	205
D. Ergebnisse	206

#### *Viertes Kapitel*

### **Rechtsschutz (des Angeklagten)** 207

A. Ausgangslage	208
B. Zu den einzelnen Möglichkeiten des Rechtsschutzes	211
I. Ordentliche Rechtsbehelfe	211
1. Zwischenrechtsbehelf des § 238 II StPO	212
2. Die Rechtsmittel der StPO	215
3. Ergebnis	216
II. Außerordentliche Rechtsbehelfe	216
1. Rechtsbehelfe gegen Gehörsverletzungen nach Art. 103 I 2 GG	217
a) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 33a StPO	219
b) Anhörungsrüge, § 356a StPO	221
c) Ergebnis	224
2. Verfassungsbeschwerde	224
a) Gedanken zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	225
b) Begründetheit: Die Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten	226
aa) Justizgrundrechte	228
bb) Freiheit der Person, Art. 2 II 2 i. V.m. Art. 104 GG	230
cc) Auffanggrundrechte	235
(1) Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG	236
(2) Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 I GG	239
dd) Zwischenergebnis	243
c) Ergebnis	243
3. Petitionsrechte aus Art. 17 GG	243
a) Dienstaufsichtsbeschwerde	244
b) Gegenvorstellung	250
c) Ergebnis	255

III. Sonstige Handlungsmöglichkeiten ..... 256

    1. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, § 24 ff. StPO ..... 256

    2. Verzögerungsrüge, § 198 III GVG ..... 259

    3. Strafanzeige wegen Rechtsbeugung, § 339 StGB ..... 260

    4. Ergebnis ..... 263

IV. Ergebnis zu den Rechtsbehelfen ..... 264

C. Fazit ..... 264

*Fünftes Kapitel*

**Konklusionen** ..... 266

**Anhang** ..... 279

**Literaturverzeichnis** ..... 288

**Sachwortverzeichnis** ..... 311

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union
Abg.	Abgeordneter/Abgeordnete
Abs.	Absatz
Abs.-Nr.	Absatznummer
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. D.	außer Dienst
a. E.	am Ende
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AK-StPO	Alternativkommentar zur Strafprozessordnung
Allerh.	Allerheiligen
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BA	Bundesarchiv
BAnz.	Bundesanzeiger
BayVerfGH	Bayrischer Verfassungsgerichtshof
BeckOK-GVG	Beck'scher Onlinekommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz
BeckOK-StPO	Beck'scher Onlinekommentar zur Strafprozessordnung
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (amtliche Sammlung)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung in Zivilsachen oder Strafsachen
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (amtliche Sammlung)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BK-GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BT-Prot.	Bundestags-Plenarprotokoll
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CCPR	Covenant on Civil and Political Rights
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DDKR	Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, Kommentar
d. h.	das heißt
Di.	Dienstag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-GRCh	Grundrechtecharta der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende (Einzahl)
ff.	folgende (Mehrzahl)
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. A.	herrschende Ansicht
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HK-StPO	Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung
h. M.	herrschende Meinung
HRC	Human Rights Council
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin
hrsg.	herausgegeben
HS	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
insbes.	insbesondere



IPbPr	Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. R. e.	im Rahmen eines/einer
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. e.	im Sinne eines/einer
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JoJZG	Journal der juristischen Zeitgeschichte
JR	Juristische Rundschau
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht Berlin
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KMR	Kleinknecht/Müller/Reitberger, Kommentar zur Strafprozessordnung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
lit.	litera (Buchstabe)
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LR	Löwe/Rosenberg, Kommentar zur Strafprozessordnung
Ls.	Leitsatz
MAH	Münchener Anwalts handbook
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MGS	Meyer-Goßner/Schmitt, Kommentar zur StPO
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
Mo.	Montag
MRTW	Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
MüKo-ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen/Nennungen
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
Oster-Mo.	Ostermontag
Oster-So.	Ostersonntag
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RegE	Regierungsentwurf

RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (amtliche Sammlung)
RGVG	Reichsgerichtsverfassungsgesetz
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
RStPO-E	Entwurf zur Reichsstrafprozessordnung
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift)
RV	Verfassung für das Deutsche Reich
RZPO	Reichszivilprozessordnung
S.	Satz/Seite
Sa.	Samstag
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
So.	Sonntag
sog.	sogenannt/sogenannter/sogenannte/sogenanntes
Sp.	Spalte
SSW-StPO	Satzger/Schluckebier/Widmaier, Kommentar zur Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StPÄG	Strafprozessänderungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StRR	Strafrechtsreport
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVRG	Strafverfahrensrechtsreformgesetz
u. a.	unter anderem/und andere
UN	United Nations
Urt.	Urteil
v.	vom/von/vor
VereinheitlichungsG	Vereinheitlichungsgesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVDStL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
WT	Weihnachtsfeiertag
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z. B.	zum Beispiel
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung

ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## Erstes Kapitel

# Einführung

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ – Art. 20 III GG<sup>1</sup>

## A. Einleitung

Zum 1. Oktober 1879<sup>2</sup> trat die bereits am 1. Februar 1877 verkündete RStPO<sup>3</sup> des Deutschen Reichs in Kraft. Dem ging ein Gesetzgebungsprozess voraus, der – mehr als zehn Jahre vor diesem Termin – mit der Aufforderung des Reichstags des damals noch Norddeutschen Bundes an den Bundeskanzler Otto von Bismarck im Jahre 1868 begann, Entwürfe für ein gemeinsames Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich der erforderlichen Vorschriften zur Gerichtsorganisation vorzubereiten und dem Reichstag vorzulegen.<sup>4</sup>

Am 22. März 1895 traf der IV. Strafsenat des RG eine in der amtlichen Entscheidungssammlung des RG veröffentlichte Entscheidung – RGSt 27, 116 –<sup>5</sup> im Hinblick auf die Urteilsverkündung nach § 267 RStPO, der dem heutigen § 268 StPO<sup>6</sup> in einer veränderten und erweiterten Fassung entspricht. In dieser Vorschrift, die Anforderungen an die Verkündung des strafgerichtlichen Urteils im erstinstanzlichen Verfahren genereller Art stellt, wird u. a. in Abs. 1 angeordnet, dass das Urteil, sofern ein gesonderter Verkündungstermin angesetzt wird, innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattzufinden hat. Dieser betrug zum Zeitpunkt der Ent-

---

<sup>1</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, BGBl. 1949 I, S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 15.11.2019, BGBl. 2019 I, S. 1546.

<sup>2</sup> Siehe § 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 27.01.1877, RGBl. 1877, S. 77 i. V. m. § 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der Fassung vom 01.02.1877, RGBl. 1877, S. 346.

<sup>3</sup> Strafprozessordnung in der Fassung vom 01.02.1877, RGBl. 1877, S. 253.

<sup>4</sup> *Eduard Kern*, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, S. 87 f.; siehe die Chronologie bei *Schubert/Regge*, Entstehung und Quellen der StPO, S. 43.

<sup>5</sup> Ebenfalls in Auszügen veröffentlicht in JW 1895, 429.

<sup>6</sup> Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987, BGBl. 1987 I, S. 1074, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen vom 22.04.2020, BGBl. 2020 I, S. 840.

scheidung nach § 267 I 1 RStPO längstens eine Woche, nach der heutigen, dieser entsprechenden Vorschrift des § 268 III 2 StPO, elf Tage<sup>7</sup> nach Schluss der Verhandlung. In der Entscheidung RGSt 27, 116 nun macht das RG zwei entscheidende Feststellungen.

Erstens hält es fest, dass es sich bei der Urteilsverkündungsfrist nach § 267 I 1 RStPO um eine verbindliche Vorschrift handelt, die von den Tatgerichten zu beachten ist und eine Verletzung der Norm durch die Tatgerichte ggf. mit der Revision angegriffen werden kann. Unter vorherigem Rückgriff auf die Materialien zur Entstehung der StPO führt es diesbezüglich aus:

„Der [...] Vorschrift liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Beratung und Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte thunlichst unter dem frischen Eindrucke derselben erfolgen müsse, um die richtige Beurteilung der Schuldfrage zu sichern. [...] Hat man aber die erwähnte Rücksicht auch bei der Auslegung des § 267 a. a. O. als maßgebend anzuerkennen, so ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Frist von einer Woche als die äußerste Zeitgrenze betrachtet hat, bis zu welcher die Feststellung der Ergebnisse der Hauptverhandlung durch den Thatrichter allenfalls noch mit derjenigen Sicherheit erfolgen kann, welche die nötige Garantie für eine zutreffende Würdigung der Schuldfrage bietet, und daß er bei einem längeren Zwischenraume zwischen der Verhandlung und der Verkündung des Urteiles diese Garantie nicht mehr als gegeben sieht.“<sup>8</sup>

Direkt im Anschluss bemerkt das RG, was einerseits die erste Feststellung – die Verbindlichkeit der Frist für die Tatgerichte – festzurrt, aber andererseits in die zweite maßgebliche Feststellung dieser Entscheidung überleitet:

„Anders liegt die Sache bei den in der Revisionsinstanz ergehenden Urteilen, für welche der durch das angefochtene Urteil festgestellte Thatbestand, bezw. soweit es sich um prozesuale Beschwerden handelt, das Sitzungsprotokoll und eventuell der sonstige Akteninhalt die maßgebende Grundlage bilden. Es kann deshalb daraus, daß das Reichsgericht sich an die Verkündungsfrist des § 267 a. a. O. nicht für absolut gebunden erachtet, nicht die Konsequenz gezogen werden, daß die Nichtbeachtung jener Vorschrift auch bei Urteilen des Thatrichters unwesentlich und überhaupt nicht geeignet sei, eine Revisionsbeschwerde zu begründen.“<sup>9</sup>

Während das RG die Urteilsverkündungsfrist des § 267 I 1 RStPO als für die Tatgerichte verbindlich zu beachtende und revisible Verfahrensvorschrift anerkennt, was auch heute (wieder) Ansicht der Rechtsprechung in Bezug auf § 268 III 2 StPO ist,<sup>10</sup> stellt es zugleich in einem zweiten Schritt fest, dass es selbst wiederum an

---

<sup>7</sup> Dem aktuellen Regierungsentwurf nach ist gemäß Art. 1 Nr. 34a des Gesetzes zur Fortentwicklung der StPO und zur Änderung weiterer Vorschriften eine Verlängerung der Verkündungsfrist auf zwei Wochen geplant. Diese Änderung war zum Zeitpunkt der Drucklegung noch im Gesetzgebungsverfahren. Siehe hierzu näher unten Zweites Kapitel: A. II. 3. b) aa) (3).

<sup>8</sup> RGSt 27, 116, 117.

<sup>9</sup> RGSt 27, 116, 117 f.

<sup>10</sup> BGHR-StPO § 268 III, Verkündung 4, 5; *Kuckein/Bartel*, in: KK-StPO, § 268 Rn. 18; *Moldenhauer*, in: MüKo-StPO, § 268 Rn. 28, 35. Siehe aber demgegenüber auch BGHSt 9, 302 f.

die Frist zur Urteilsverkündung nach § 267 I 1 RStPO nicht gebunden ist. Auch das ist heute immer noch Stand der Rechtsprechung, jedenfalls der Praxis.<sup>11</sup>

Verwunderlich ist dieses Ergebnis erst auf den zweiten Blick, denn die vorgebrachten Erwägungen des RG entbehren nicht einer gewissen argumentativen Substanz und scheinen zunächst plausibel. Anders hingegen erscheint die Sachlage, wenn eine weitere Vorschrift der StPO in den Blick genommen wird, die im Abschnitt über die Revision im dritten Buch der StPO verortet ist und die das RG in der Entscheidung nicht erwähnt hat. In § 356 StPO, den ursprünglichen und – bis auf eine redaktionelle Anpassung bezüglich der verwiesenen Norm – bis heute vom Wortlaut her unveränderten § 396 RStPO, heißt es wörtlich:

„Die Verkündung des Urteils erfolgt nach Maßgabe des § 268.“

Warum diese Vorschrift in der Entscheidung RGSt 77, 116 mit keiner Silbe Erwähnung findet, bleibt im Unklaren. Aber im Gegensatz zu den Gründen der Entscheidung wirkt der Wortlaut des Verweises auf § 268 StPO vollumfassend, d. h. einschließlich einer Anwendungsberufung der Urteilsverkündungsfrist nach § 268 III 2 StPO *auch* für das Revisionsgericht. Spätestens ab jetzt wirkt die Entscheidung mit ihrer Begründung des RG in der Sache merkwürdig.

Entscheidend ist hierbei, dass sich der normative Gehalt der revisionsverfahrensrechtlichen Norm des § 356 StPO nur im Zusammenspiel mit § 268 StPO ergibt, der bei den Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren vor den Amts- und Landgerichten – zum Teil auch vor den Oberlandesgerichten – (vgl. §§ 24, 74 II, 74a, 120, 120b GVG<sup>12</sup>) im sechsten Abschnitt des zweiten Buches der StPO steht, ergibt. Mit dieser normativen Schnittstelle beginnt der Einstieg in die Argumentation des RG, aus der es sich schließlich „an die Verkündungsfrist des § 267 a. a. O. nicht für absolut gebunden erachtet“,<sup>13</sup> nicht, obwohl dies naheliegend wäre. Möglicherweise wäre damit sogar gerade eine „absolute Bindung“ des RG das Ergebnis gewesen. In der Literatur gibt es sehr wohl Stimmen, die zu dem Ergebnis kommen, dass eine solche Bindung des obersten Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, heute der

---

<sup>11</sup> So z. B. in jüngerer Zeit beim „2. Kölner Raserfall“, 4 StR 415/16 gehandhabt. Aus dem Rubrum des Urteils, abrufbar in der Entscheidungssammlung des BGH unter dem Link: <https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen>, ist ersichtlich, dass die Verhandlung am 08.06.2017 stattfand, die Entscheidung aber erst am 06.07.2017 verkündet wurde. Der Verkündungstermin wurde darüber hinaus noch vom zunächst angesetzten Termin am 22.06.2017 auf den dann tatsächlichen Verkündungstermin am 06.07.2017 verschoben, siehe dazu den entsprechenden Terminhinweis auf der Homepage, abrufbar unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Termine/DE/Termine/4StR415.html?nn=12282524>, je zuletzt abgerufen am 08.06.2020. Vgl. auch *Momsen/Momsen-Pflanz*, in: SSW-StPO, § 351 Rn. 12.

<sup>12</sup> Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975, BGBl. 1975 I, S. 1077, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2633.

<sup>13</sup> RGSt 77, 116, 118.